

---

# Lebensmittel

---

Hanna Gempp, Büro Bad Homburg

---

## Gesundheits- und krankheitsbezogene Werbung

---

Die Zahl der Beschwerden über Verstöße gegen die Health Claims Verordnung (HCVO) und gegen das in Art. 7 Abs. 3 Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verankerte Verbot der krankheitsbezogenen Werbung war im Berichtsjahr rückläufig. Bis Anfang Dezember 2018 sind 60 Beschwerden eingegangen. Häufig waren krankheitsbezogene Angaben Gegenstand der Beschwerden.

Den weit überwiegenden Teil der Beanstandungen in diesem Bereich machten Nahrungsergänzungsmittel aus. Besonders zu erwähnen sind hier Produkte mit oder aus den sogenannten „Botanicals“ Ashwagandha (auch als Schlafbeere oder Indischer Ginseng bekannt), Brahmi, Triphala oder Weihrauch. Diese wurden umfangreich mit Aussagen zu den unterschiedlichsten Krankheiten und nicht valide wissenschaftlich belegten gesundheitsbezogenen Angaben beworben. Beanstandet hat die Wettbewerbszentrale unter anderem Angaben wie „wirkt auf natürliche Weise angstlösend“, „Serotonin Booster“, „in Phasen nervlicher Überanstrengung und chronischer Übermüdung“, „Ashwagandha bei Erkältungen, Infektionen, Schlafstörungen, zur Stärkung des Hormonhaushalts“, „Ashwagandha soll die seelische Ausgeglichenheit fördern“. Aufgefallen ist im Gespräch mit den betroffenen Unternehmen, dass diese häufig mit derlei Aus-

sagen warben, obwohl sie wussten, dass dies nicht erlaubt ist. Zur Verteidigung führten die Unternehmen dann an, man würde in Suchmaschinen ohne die Verwendung entsprechender Schlagworte nicht gefunden. Fast alle Fälle konnten außergerichtlich durch die Abgabe von Unterlassungserklärungen beigelegt werden.

Die Etikettierung eines Schwarzkümmelöls wurde beanstandet, weil dort mit Aussagen wie „es ist reich an heilwirkenden Substanzen“, „wirkt gegen Allergien, Bakterien, Viren, Hautreizungen und viele andere gesundheitliche Leiden“ oder „selbst in der Krebsvorsorge und Behandlung findet Schwarzkümmelöl seine Anwendung“ geworben wurde. Auch hier hat sich das betroffene Unternehmen umgehend zur Unterlassung verpflichtet.

Nachdem das Landgericht Köln mit Urteil vom 09.09.2014 (Az. 33 O 42/14) zu der Bezeichnung „KATERFREI“ für ein Nahrungsergänzungsmittel zur Einnahme nach übermäßigem Alkoholkonsum (sogenannte Anti-Hangover-Produkte) entschieden hatte, dass es sich hierbei um unzulässige krankheitsbezogene Angaben handelt, hat die Wettbewerbszentrale mehrere Beschwerden in Bezug auf „Kater“-Produkte aufgegriffen (F 8 0147/18, F 8 0157/18, F 8 0172/18). Geworben wurde mit Angaben wie „Kater Fok Off“ oder „Killt den Kater“. Alle Unternehmen haben sich zur Unterlassung verpflichtet.

In einem der genannten Fälle (F 8 0147/18) enthielt das hinter der unlauteren Werbung stehende Produkt zudem „hovenia dulcis“ (Japanischer Rosinenbaum-

extrakt bzw. die Substanz „DHM“). Lebensmittel mit dieser Zutat sind aktuell in der EU nicht verkehrsfähig, da hierfür (noch) keine Zulassung nach der Novel Food Verordnung vorliegt. Das betroffene Unternehmen aus der Schweiz hat sich verpflichtet, auf die Verwendung dieser Zutat bis auf weiteres zu verzichten.

Ein weiterer Fall (F 8 0194/18) aus dem Komplex „Anti-Kater“ betrifft ein Unternehmen aus Großbritannien, das über die Plattform „[www.amazon.de](http://www.amazon.de)“ ebenfalls ein Anti-Hangover-Produkt anbietet. Neben der Tatsache, dass das Produkt gänzlich ohne deutschsprachige Kennzeichnung (wie von der LMIDV verpflichtend vorgesehen) in Verkehr gebracht wird, enthält es ebenfalls die Substanz DHM und wird sogar unter dem Namen „Dihydromyricetin (DHM) 300 mg“ in Verkehr gebracht. In diesen Fall wurde die Amazon Deutschland Services GmbH durch die Wettbewerbszentrale unter Verweis auf die fehlende Zulassung nach der Novel Food Verordnung aufgefordert, das Angebot des betreffenden Drittanbieters zu sperren.

Ein Unternehmen, das ein Liquid zur Mineralisierung von Leitungswasser als Nahrungsergänzungsmittel anbietet und hierbei nicht die Bedingungen erfüllt, um nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben verwenden zu dürfen, hat sich nicht zur Unterlassung verpflichtet. Die Wettbewerbszentrale wird den Unterlassungsanspruch nun gerichtlich verfolgen (F 8 0036/18).

Im Rahmen der Mitglieder-Beratung sind immer wieder Fragen zu redaktionellen Webseiten aufgetaucht, die gesundheits- und häufig auch krankheitsbezogen über sogenannte „Botanicals“ wie Ingwer, Kurkuma, oder „natürliche Antibiotika“ aus diesen Stoffen berichten. Grundsätzlich arbeiten diese Webseiten informativ und ohne Produktbezug. Ob Inverkehrbringer von (z.B.) Nahrungsergänzungsmitteln im Zusammenhang mit der Bewerbung ihrer Produkte auf derartige Seiten verlinken dürfen und sich so deren Inhalt zu Eigen machen dürfen, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.

In der seit nunmehr über drei Jahre laufenden Sache „Diabetruw“ (F 8 0217/15) findet Anfang 2019 die mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren vor dem OLG Hamm statt. Es ist dann 2019 zumindest mit einem Berufungsurteil zu rechnen. In diesem Verfahren geht es um die Wirkung von Zimt bei Diabetes Mellitus

und zur Senkung des Blutzuckers sowie die Bezeichnung „Diabetruw“ an sich (siehe hierzu die News vom 30.03.2017 unter [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\\_news/?id=2837](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2837)).

---

## Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

---

Beschwerden über Verstöße gegen die LMIV, die nicht das Verbot krankheitsbezogener Werbung (Art. 7 Abs. 3 LMIV, s. o.) betreffen, sind genauso wie im Vorjahr rückläufig. So wurde in nur drei Fällen eine fehlende Pflichtkennzeichnung in deutscher Sprache, wie sie § 2 Abs. 1 LMIDV (nationale Durchführungsverordnung zur LMIV) verpflichtend vorsieht, beanstandet (F 8 0033/18, F 8 0153/18, F 8 0194/18).

Im Rahmen der Mitgliederberatung ist die Wettbewerbszentrale hingegen immer wieder mit Fragen der LMIV konfrontiert. In den meisten Fällen geht es hier um Fragen zu den Pflichtkennzeichnungselementen nach Art. 9 LMIV sowie deren Angabe im Fernabsatz (Art. 14 LMIV). Besonders hervorzuheben ist auch hier die Produktgruppe der Nahrungsergänzungsmittel.

Daneben gab es Anfragen aus Mitgliederkreisen zur Kennzeichnung loser Ware und (aus Sicht der Wettbewerbszentrale) rechtssicheren Ausstattung von Werbematerial. Auch die Beratung bei Drittabmahnungen wegen möglicher Kennzeichnungsverstöße gehört zum Tagesgeschäft im Rahmen der Mitgliederberatung im Bereich Lebensmittel.

---

## Irreführende Lebensmittelkennzeichnung

---

Im Jahresbericht 2017 hatten wir über die Frage der Herkunftstäuschung bei Kulturchampignons berichtet, die in den Niederlanden aufgezogen, zur Ernte nach Deutschland verbracht und sodann mit „Ursprung: Deutschland“ gekennzeichnet werden. Hier stehen

sich das Zollrecht (wonach die Kennzeichnung korrekt ist) einerseits und das Wettbewerbsrecht (wonach eine Irreführung des Verbrauchers vorliegen könnte) andererseits gegenüber. Der BGH hat mit Beschluss vom 21.09.2017 (Az. I ZR 74/16; F 4 0784/13) dem EuGH vier Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nachdem der EuGH für das Frühjahr 2019 Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hat, ist eine Entscheidung des EuGH in 2019 wohl noch zu erwarten. Letztlich wird es hier wohl um die Grundsatzfrage gehen, ob trotz korrekter zollrechtlicher Kennzeichnung ein aufklärender Zusatz über die Herkunft der Pilze hinzugefügt werden darf. Basierend darauf wird dann der BGH ein Urteil zu treffen haben. (Siehe auch Tätigkeitsbericht 2016, Seite 90, 91 und Tätigkeitsbericht 2017, S. 89, 90 sowie die News vom 21.09.2017 unter [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\\_news/?id=2915](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2915)).

In einem Eilverfahren der Wettbewerbszentrale hat das OLG Celle mit Urteil vom 04.09.2018 (Az. 13 U 77/18; F 8 0040/18) den Hersteller des Abnehm-Pulvers „Almased“ verurteilt, mit der Angabe „Almased ... das Original“ zu werben. Die von der Wettbewerbszentrale angegriffene Werbung sei jedenfalls nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG irreführend und damit unlauter. Das OLG sieht hier - anders als in erster Instanz das LG Lüneburg - zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware, nämlich des Produkts Almased Vitalkost. Der Begriff „Original“ steht nach Auffassung des OLG im allgemeinen Sprachgebrauch für „echt“ im Gegensatz zur Fälschung oder Nachbildung. Ein Hauptsacheverfahren in dieser Sache ist anhängig (siehe auch die News vom 28.09.2018 unter [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\\_news/?id=3085](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3085)).

---

## Bio-Produkte im Online-Handel

---

Im letzten Jahr hatten wir über das Urteil des EuGH zur Bio-Zertifizierungspflicht für Online-Händler berichtet (siehe Tätigkeitsbericht 2017, S. 90 sowie die News vom 12.10.2017 unter [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\\_news/?id=2919](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2919)). Entgegen der Annahme, dass dieses Urteil zu einer Häufung von

Beschwerden führen könnte, blieben diese zumindest bei der Wettbewerbszentrale aus. Lediglich drei Fälle, in denen Online-Händler über keine Bio-Zertifizierung verfügten, hat die Wettbewerbszentrale auf Beschwerden hin aufgegriffen. In zwei Fällen haben die Händler sich unterworfen und eine Zertifizierung beantragt, im dritten Fall verzichtet der Händler künftig auf den Vertrieb von Bio-Produkten.

Nach einem aktuellen Urteil des OLG Celle (Az. 13 W 14/18) ist auch die Öko-Kontrollnummer des Herstellers im Online-Angebot mit anzugeben. Diese Frage wurde zuvor in der Beratung immer mal wieder aufgeworfen. Beschwerden sind bei der Wettbewerbszentrale aufgrund dieses Urteils jedoch noch nicht eingegangen.

---

## Reichweite des absoluten Bezeichnungsschutzes für Milchprodukte

---

Die Wettbewerbszentrale führt aktuell zwei Gerichtsverfahren bezüglich der Aufmachung pflanzlicher Produkte, die unter Phantasiebezeichnungen in Verbindung mit durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschützten Bezeichnungen vermarktet werden (u. a. zu „Butter“ (F 8 0016/17) und „Butterschmalz“ (HH 4 0215/17)). In einem dritten Gerichtsverfahren geht es um ein veganes Produkt auf Cashew-Basis, das mit dem Zusatz „Käse-Alternative“ gekennzeichnet wird (F 8 0013/18).

Aufgrund des „absoluten Bezeichnungsschutzes“, wie er für Milchprodukte durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gilt, stellt sich die Frage, ob die geschützten Bezeichnungen auch im Rahmen der Produktbeschreibung oder Ähnlichem nach geltendem Recht für pflanzliche Produkte verwendet werden dürfen.

Anlass aller Beschwerden, die zu diesen Verfahren führten, war die „Tofu-Town“-Entscheidung des EuGH (Urteil vom 14.06.2017, Rs. C-422/16, siehe auch die News vom 14.06.2017, [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\\_news/?id=2873](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2873)). Auch in diesem Themenkomplex ist zu hoffen, dass für Hersteller

– zumindest durch die Rechtsprechung – bald Klarheit herrschen wird, was hier zulässig ist und was nicht.

In einem weiteren Verfahren der Wettbewerbszentrale hat das LG Hamburg mit Urteil vom 06.07.2018 (Az. 315 O 425/17; HH 4 0266/17) entschieden, dass ein Produkt aus Milch und pflanzlichen Fetten mit einem Fettgehalt von 15% nicht mit der Angabe „zu verwenden wie Crème fraîche“ ausgestattet werden darf (siehe auch die News vom 19.07.2018 [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\\_news/?id=3043](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3043)). Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden.

Zuletzt hatte das Landgericht Heilbronn über ein Produkt für gewerbliche Anwender zu entscheiden, das aus pflanzlichem Fett und nicht aus Milch besteht und mit Buttermilch und Butteraroma versetzt ist. Gekennzeichnet ist das Produkt mit der Auslobung „Wie Butter zu verwenden“. Hiergegen wandte sich die Wettbewerbszentrale unter Verweis auf den absoluten Bezeichnungsschutz. Mit Urteil vom 13.11.2018 (Az. 21 O 34/18 KfH) hat das Landgericht Heilbronn entschieden, dass diese Kennzeichnung unzulässig ist. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig (siehe auch die News vom 11.01.2019 [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/\\_news/?id=3127](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/_news/?id=3127)).

---

## Rechtliche Rahmenbedingungen – erfolgte Änderungen und Ausblick

---

Seit dem 1. Januar 2018 findet die novellierte Novel-Food-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 Anwendung. Zugelassene neuartige Lebensmittel sind seitdem in einer Positivliste, der sogenannten Unionsliste (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/2470) aufgeführt. Darin aufgelistete Lebensmittel dürfen von allen Lebensmittelunternehmern in den Verkehr gebracht werden, wenn die dort angegebenen Verwendungsbedingungen, Kennzeichnungsvorschriften und Spezifikationen eingehalten werden.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben Ende 2018 eine politische Einigung über neue Regeln (sogenannte UTP-Richtlinie) erzielt, die Landwirte und Lebensmittelunternehmen in der EU vor Praktiken schützt, die gegen Treu und Glauben und fairen Handel verstoßen. Das neue europäische Gesetz wird für Agrar- und Lebensmittelprodukte gelten, die in der Lebensmittelversorgungskette gehandelt werden, und verbietet erstmals bis zu 16 unlautere Handelspraktiken, die einseitig von einem Handelspartner auf einen anderen übertragen werden. Andere Praktiken sind nur zulässig, wenn sie einer klaren und eindeutigen Vorabvereinbarung zwischen den beteiligten Parteien unterliegen.

Die schon lange und zuletzt für Ende 2018 angekündigte Veröffentlichung der Leitsätze der Deutschen Lebensmittelbuchkommission (DLMBK) für bestimmte vegetarische und vegane Produkte stand zum Redaktionsschluss weiterhin aus. Es bleibt zu hoffen, dass die Leitsätze nach einer Rechtsprüfung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zeitnah im Jahr 2019 veröffentlicht werden. So werden die Hersteller von Fleischersatzprodukten durch diese laut BMEL „objektivierten Sachverständigengutachten“ in absehbarer Zeit hoffentlich mehr Sicherheit hinsichtlich der Bezeichnung ihrer Produkte haben.

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2018, im Volltext abzurufen unter [www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)